

Rede der Staatssekretärin Christiane Wirtz bei der 6. Urheberrechtskonferenz der Initiative Urheberrecht am 19. November 2018 in Berlin

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Sehr geehrte Frau Professorin Meerapfel, lieber Herr Professor Pfennig, liebe Frau Kollegin Professorin Grütters, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zum 6. Kongress der Initiative Urheberrecht.

Urheberrecht, Informationszeitalter, Digitalisierung und Europa. Um diese Stichworte wird es auf Ihrer Konferenz hier gehen. Damit haben Sie sich ein sehr anspruchsvolles Programm vorgenommen, denn jeder einzelne dieser Begriffe ist sehr vielschichtig.

Fangen wir mit dem Urheberrecht an: Es ist ein besonderes Politikfeld, technikgetrieben, mit vielen Akteuren und höchst unterschiedlichen Interessen. Das macht es so anspruchsvoll und interessant, zugleich aber auch so konfliktträchtig.

Stichwort Informationszeitalter: Ein viel bemühter, abstrakter Begriff, der inzwischen ganz konkrete Realität geworden ist: Seit jeder von uns ein Smartphone mit sich trägt, sind wir endgültig in der Informationsgesellschaft angekommen.

Wobei: Eigentlich haben wir ja schon seit dem Jahr 2001 eine „Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“. Damals allerdings, vor siebzehn Jahren, waren Smartphones mit permanentem Internetzugang noch Science Fiction, und YouTube war noch nicht gegründet.

Wenn Sie daran zurück denken, merken sie: Das war die informationstechnische Steinzeit. Aber eben aus dieser Zeit stammt unser urheberrechtlicher Rechtsrahmen, und deshalb ist es notwendig, dass wir über Reformen sprechen. Viel zu lange hat es gedauert, bis die EU hier die Initiative ergriffen hat!

Digitalisierung, das dritte Stichwort Ihrer Tagung: Das ist natürlich das zentrale gesellschaftliche Thema unserer Zeit – nicht nur im Urheberrecht, sondern inzwischen in praktisch allen Lebensbereichen.

Aber sie spielt in Ihrer Branche, den „Creative Industries“, eben eine besondere Rolle: Denn die Kulturwirtschaft, und hier insbesondere die Musikindustrie und die Presse, wurde als

erste Branche überhaupt von den fundamentalen Veränderungen durch Digitalisierung und Vernetzung erfasst. Ich habe das selbst in meiner Zeit als Journalistin hautnah erlebt. Zum ersten Mal gefährdete die Digitalisierung die geschäftliche Grundlage einer ganzen Branche. Dinge, die vorher Geld kosteten, konnte man im Internet kostenlos herunterladen. „Napster“ war das Schreckgespenst der Musikindustrie. Zu Hochzeiten wurden alleine über dieses Peer-to-Peer Netzwerk im Monat bis zu zwei Milliarden Musikstücke heruntergeladen.

Und, last but not least, Europa. Wenn Frau Barley heute selbst hier wäre, würde sie diesen Punkt sicherlich noch mehr ausführen als ich. Denn wie wir alle wissen: Sie steht für Europa.

Das Urheberrecht ist heute weitgehend EU-Recht. Die maßgeblichen rechtspolitischen Entscheidungen fallen also nicht mehr in Berlin, sondern in Brüssel. Deshalb ist es richtig, dass sich diese Tagung heute mit dem aktuellen Richtlinienvorschlag zum Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt beschäftigen wird.

Meine Damen und Herren, ich muss vor diesem Auditorium nicht erläutern, dass sich die Rahmenbedingungen für das kreative Schaffen, die Herstellung und die Verbreitung kultureller Güter fundamental geändert haben: Die kulturelle Produktion hat sich vervielfacht. Das ist auch ein Ausdruck des Wohlstandes unserer Gesellschaft: Nie zuvor gab es ein so breites – und in vielen Bereichen auch qualitativ ausgezeichnetes – Angebot von Text, Musik und Bild.

Das bedeutet zugleich aber auch: Knapp ist nicht mehr das Angebot, knapp ist vor allem die Aufmerksamkeit des Publikums.

Heute ist per Internet im Grunde das Weltrepertoire des kulturellen Schaffens verfügbar, oft für kleines Geld. All dies hat natürlich Auswirkungen auf die Wertschöpfungsprozesse in der Kulturwirtschaft: „Klassische“ kulturelle Produkte wie Bücher und Musik werden entwertet, softwarebasierte Produkte aufgewertet. In manchen komplexen Spielen steckt mehr Investment als in großen Hollywood-Blockbustern. Und natürlich sind mit den Plattformen neue Player entstanden, die die traditionelle Wertschöpfung massiv verändern.

All dies spüren Sie – die Kreativen, aber auch die Unternehmen der „klassischen“ Kulturwirtschaft – bei Ihren Umsätzen und Honoraren: Im Print- oder im Fernsehgeschäft stagnieren die Umsätze. Manchmal gehen sie sogar zurück. Es war schon immer schwer, als Kreativer – und auch als kleiner oder mittelständischer Kultur-Unternehmer – sein Geld zu verdienen. Diese Situation ist in der digitalisierten Welt für viele nicht leichter geworden.

Wir befinden uns also inmitten einer Phase fundamentaler Änderungen. Wenig wird so bleiben, wie es bisher war. Und es ist sicherlich nicht die Aufgabe des Urheberrechts, überholte Geschäftsmodelle zu konservieren. Die gute, alte analoge Welt wird nicht zurückkommen – so viel steht fest.

Unverändert – und vielleicht wichtiger denn je – bleiben aber die Funktionen des Urheberrechts. Und hierzu finden wir im deutschen Urheberrechtsgesetz in § 11 zwei einfache Sätze in unmissverständlicher Sprache. Der erste Satz stammt aus dem Geburtsjahr des deutschen Urheberrechtsgesetzes, von 1965, und heißt:

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“

Und für die Einfügung des zweiten Satzes haben viele von Ihnen bei der ersten Urhebervertragsrechts-Reform hart gefochten. Er lautet seit 2002:

„Es [also das Urheberrecht] dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Das sind nach wie vor gültige Leitsätze unserer Politik. Natürlich mit der Maßgabe, dass auch das Urheberrecht – wie jede andere Rechtsposition – nicht absolut steht. Auch hier ist immer ein Interessenausgleich mit allen Beteiligten zu suchen.

Wie hat nun Brüssel auf den zuvor skizzierten Wandel reagiert? Im Zentrum der Debatte stehen Vorschläge, die vor allem die Situation der Musikwirtschaft und der Presse gegenüber Plattformen stärken sollen:

Es geht erstens um ein neues Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, enthalten in Artikel 11 der Richtlinie. Es soll helfen, die Nutzung von Presseinhalten durch Dienste wie Google News zu monetarisieren.

Sie werden verfolgt haben, dass die Ministerin sich hierzu kürzlich geäußert und kritisch hinterfragt hat, ob die geplante Regulierung tatsächlich das halten kann, was sie verspricht. Denn natürlich müssen wir auch Risiken und Nebenwirkungen bedenken, wenn wir regulieren. Ein Leistungsschutzrecht sollte keine falschen Anreize setzen und muss auch kleinen Verlagen zugutekommen.

Dies will ich heute hier nicht vertiefen, denn im Zentrum Ihres Interesses steht ein anderer Vorschlag, nämlich Artikel 13 des Richtlinienvorschlags.

„Wird unser Youtube jetzt gelöscht?“ fragen viele Jugendlichen und einige Youtuber geben Antwort. Sie prognostizieren, dass mit Artikel 13 ihr Kanal vermeintlich schließen müsse.

Worum geht es?

Es geht um die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten. Damit soll der vor allem von der Musikindustrie beklagte „Value Gap“ bei der Nutzung von Musik z.B. durch YouTube geschlossen werden.

Seit der Positionierung des Europäischen Parlaments Mitte September sind zusätzlich die Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht in den Fokus gerückt. Es geht um die Artikel -14 bis Artikel 16a des Richtlinienvorschlags. Wir merken das an den vielen Zuschriften von Verwertern aus den letzten Tagen, die nicht begeistert sind von diesen Änderungen, die das Parlament im Interesse der Urheber und Künstler nun eingebracht hat.

Nun, wer die Geschichte der beiden deutschen Urhebervertragsrechts-Reformen in den Jahren 2001/2002 und 2015/2016 kennt, wird sich darüber nicht wundern:

Die Regelungsvorschläge beruhen ja weithin auf dem Modell des deutschen Urhebervertragsrechts, das ebenfalls erst nach hitzigen Debatten durchgesetzt werden konnte.

Für viele Kreative in anderen Mitgliedstaaten wäre es ein großer Fortschritt, wenn sie sich ebenfalls etwa auf eine Bestseller-Beteiligung oder eine kollektive Interessenvertretung berufen könnten. Deshalb ist es gut, dass wir jetzt diese Debatte auch in Brüssel führen.

Wie ist nun der aktuelle Stand?

Heute in einer Woche, also am 26. November, wird es die dritte Trilog-Verhandlung zwischen den drei Brüsseler Akteuren geben:

Also zwischen dem Europäischen Parlament, vertreten durch den Berichterstatter Axel Voss von der EVP bzw. der CDU, der Europäischen Kommission, die den Vorschlag im

September 2016 unterbreitet hat und dem Rat als Organ der Mitgliedstaaten, vertreten durch die derzeitige österreichische Präsidentschaft.

Die Situation ist durchaus kompliziert und das hat mehrere Gründe:

Erstens: Die Vorschläge, die auf dem Tisch liegen, sind komplex und umfangreich. Es geht ja nicht nur um das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers, um die Verantwortlichkeit von Plattformen und um das Urhebervertragsrecht. Geregelt werden sollen darüber hinaus auch das Text und Data Mining, gesetzliche Erlaubnisse für grenzüberschreitenden Unterricht und für den Erhalt des kulturellen Erbes, sowie Vorschriften zu vergriffenen Werken.

Zweitens: Die Konsensbildung ist schwierig – eben weil es um so viele höchst unterschiedliche Akteure und Interessen geht. Das war schon im Sommer 2016 innerhalb der Europäischen Kommission so, als diese den Vorschlag vorlegte.

Auch der Rat hat bis zum Frühjahr dieses Jahres um seine Positionierung gerungen. Sie werden wissen, dass Deutschland der Ratsposition nicht zustimmen konnte, weil unsere zentralen Forderungen zum Leistungsschutzrecht und zur Plattform-Regulierung dort keine Mehrheit gefunden hatten.

Und auch das Europäische Parlament hat sich schwer getan: Der erste Vorschlag für eine Positionierung ist Anfang Juli im Plenum des EP gescheitert. Erst ein modifizierter Entwurf fand Mitte September eine Mehrheit – mit neuen „Überraschungen“ wie etwa einem Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter, einer Pflichtablieferung für Publikationen mit EU-Bezug oder einer Regelung für Bildersuchmaschinen im Internet.

Also: Jeder Akteur auf der Brüsseler Bühne hat sich schon im eigenen Lager an den Themen abgearbeitet und nur mit Mühe eine eigene Position gefunden. Das macht es nicht gerade leichter, sich nun zu dritt auf eine gemeinsame Position zu verständigen. Das ist umso bedauerlicher, als der Vorschlag ja auch Regelungen enthält, die im Ergebnis praktisch unstrittig sind. Ich meine hier insbesondere den Artikel 12 zur Verlegerbeteiligung. Die Bundesregierung hatte ja dafür gesorgt, dass diese Regelung in den Vorschlag aufgenommen worden ist.

Vor allem der Verwertungsgesellschaft Wort ist dringend daran gelegen, auf dieser Grundlage auch künftig die gemeinsame Rechtswahrnehmung im Textbereich durch Autoren und Verleger zu gewährleisten.

Möglich sein wird in den nächsten Wochen ein Kompromiss nur, wenn zweierlei gelingt:

Zum einen müssen sich die handelnden Personen in Brüssel als Verhandlungsführer überhaupt erst einmal auf einen gemeinsamen Text einigen. Daran wird derzeit intensiv gearbeitet.

Und dann muss jede Partei des Trilogs – also das Parlament, der Rat und die Kommission – bereit sein, diesen Kompromiss auch mitzutragen.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung wird sich in dieser Debatte weiter konstruktiv engagieren. Und das BMJV als federführendes Ressort trägt hierbei natürlich eine besondere Verantwortung. Allerdings ist es kein Staatsgeheimnis, dass auch das eine oder andere Bundesministerium – einschließlich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und die Medien – unterschiedliche Akzente setzt. Aber am Ende des Tages wird die Bundesregierung natürlich mit einer Stimme sprechen.

Viel Zeit bleibt allerdings nicht mehr, denn die europäische Legislaturperiode dauert nur noch wenige Wochen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einige Gedanken formulieren:

Wichtig und in der öffentlichen Debatte viel zu wenig beachtet ist es, die Sachverhalte branchenspezifisch anzusehen. Die Filmbranche etwa funktioniert ganz anders als zum Beispiel die Musik- oder die Buchbranche. Das zeigt sich gerade bei der Diskussion um Artikel 13 bei der Verantwortlichkeit von Plattformen:

Die GEMA als Vertreter der Musik-Urheber hat natürlich ein Interesse daran, ihr Repertoire an Upload-Plattformen wie YouTube zu lizenzieren. Denn Musik soll möglichst überall verfügbar sein: Im Radio, als Tonträger, bei Spotify, und eben auch bei YouTube.

Ganz anders die Sicht der Filmstudios: Hier geht es – jedenfalls im traditionellen Geschäftsmodell – um die Sicherung des exklusiven Zugangs zu den Inhalten. Die US-Filmfabriken haben natürlich kein Interesse daran, ihre neuesten Blockbuster bei YouTube zu lizenzieren.

Auch diese Tatsache macht die Plattform-Regulierung so schwierig: Mit dem Ansatz „One size fits all“ kommen wir hier nicht weiter. Lassen Sie uns also den branchenspezifischen Sachverhalten auf den Grund gehen.

Mit dem Urheberrecht verleiht die Gesellschaft dem Kreativen ein privates Monopol, ein Ausschließlichkeitsrecht. Jeder anderen Person wird die Nutzung oder Vervielfältigung ohne Lizenzgebühren untersagt. Manchmal ist diese Exklusivität aber nicht die richtige Lösung und die Devise sollte besser lauten: „Vergüten statt verbieten.“ Wenn ein Nutzungsverbot nicht durchgesetzt werden kann, ist es sinnlos darauf zu beharren. Besser ist es dann Lösungen zu entwickeln, wie diese Nutzungen zum Beispiel pauschal monetarisiert werden können, ohne jede einzelne Nutzung erlauben zu müssen.

Die vergütete Privatkopie-Schranke etwa ist so ein Mechanismus. Sie ist eine deutsche juristische Erfindung aus der Zeit, als private Nutzer zum ersten Mal – damals waren es die „Grundig Reporter“ Tonbandgeräte – Kopien von Schallplatten anfertigen konnten. Obwohl der Begriff „Schranke“ eigentlich irreführend und veraltet ist. Besser wäre es zu sagen, dass es sich um eine gesetzliche Erlaubnis handelt. Bei allen Schwierigkeiten im Einzelnen: Was man im Einzelfall nicht kontrollieren und verbieten kann oder möchte, das sollte man besser erlauben und durch Pauschalabgaben monetarisieren.

In einer ähnlichen Situation sind wir heute bei der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch Private auf Plattformen. Heute kann praktisch jede und jeder digitale Inhalte kopieren und weltweit verbreiten. Es ist technisch unmöglich, alle diese Nutzungen zu kontrollieren. Die Primärmärkte für die geschützten Inhalte werden auch nicht wesentlich beeinträchtigt, wenn z.B. kleine Musiksnipsel oder kurze Filmausschnitte zu nicht kommerziellen Zwecken in Postings oder Tweets benutzt werden.

Wir könnten diese soziale Praxis, kleine Schnipsel oder Ausschnitte in eigenen Werken zu benutzen, beispielsweise mit einer Schranke für „User Generated Content“ erlauben und gleichzeitig die Plattformen verpflichten, hierfür eine faire Vergütung zu zahlen. Denn sie profitieren von diesen Inhalten. Die Plattformen würden diese Gelder, die den Rechtsinhabern zufließen würden, in ihr Geschäftsmodell einpreisen. Verwertungsgesellschaften könnten diese Vergütungen einziehen und verteilen.

Eine andere Möglichkeit wäre die kollektive Lizenzierung geschützter Inhalte über Verwertungsgesellschaften – ein Vorschlag, den auch die Initiative Urheberrecht propagiert.

Ein solcher Mechanismus würde zugleich auf ein großes praktisches Problem bei der Regulierung von Upload-Plattformen reagieren:

Die praktische Unmöglichkeit, für alle der hundert Millionen täglich hochgeladenen von Usern generierten Inhalte eindeutige Rechteprüfungen vorzunehmen. Will man diesen Regelungsansatz fördern, müssen die Kreativen ihre Exklusivrechte nicht mehr individuellen Verwertern, sondern Verwertungsgesellschaften zu treuen Händen einräumen. Dies hat sich bisher aber nur in der Musik durchgesetzt.

Bislang gibt es keine deutsche oder gar europäische Verwertungsgesellschaft, die „Online-Plattform-Rechte“ am verfügbaren Text-, Bild- oder Filmrepertoire hält und entsprechend an Upload-Plattformen lizenzieren könnte. Klar ist natürlich, dass man für diese Ideen eine begleitende Regulierung auf EU-Ebene benötigen würde, beziehungsweise dass sich die Lizenzierungspraxis der Rechtsinhaber ändern müsste.

Sie sehen: Es gibt noch viel zu tun und zu diskutieren im „digitalen Urheberrecht“. Auf die Erträge Ihrer heutigen Diskussionen bin ich gespannt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Erfolg und einen guten Ertrag!